



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen -Verwaltungsgebührensatzung- vom 16. Oktober 2017, in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Böttingen am 16. Oktober 2017, zuletzt geändert am 20. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Böttingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
  - a) das Land Baden-Württemberg,

- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 Euro bis 5.000,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

### **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation
  - b) Reisekosten
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen

- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### **§ 7a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 8. Mai 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Böttingen, den 20. November 2023

Benedikt Buggle  
Bürgermeister



**Gebührenverzeichnis**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**vom 20. November 2023**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 S. 3 der Satzung)	12,00 bis 5.000,00 €
2.	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	12,00 bis 150,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	5,00 €
2.3	Ablehnung eines Antrags ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde	gebührenfrei
2.4	Zurücknahme eines Antrags oder einer öffentlichen Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet	5,00 €
3.	<b>Auskünfte</b> , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahmen in solche Mündliche Auskünfte	7,00 bis 75,00 € gebührenfrei
4.	<b>Erteilung von Befreiungen</b> (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist	7,00 bis 750,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
<b>5.</b>	<b>Beglaubigung</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	7,00 bis 150,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	6,00 bis 9,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	6,00 bis 9,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
<b>6.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen)	12,00 bis 50,00 €
6.2	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei
<b>7.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	12,00 bis 500,00 €
<b>8.</b>	<b>Rechtsbehelf (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</b>	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
8.1	wenn der Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	21,00 bis 300,00 €
8.2	bei Zurücknahme eines der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen.	5,00 €
<b>9.</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	18,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	24,00 €
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Er beträgt pro angefangene Viertelstunde	12,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,50 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € 1,00 €
<b>10.</b>	<b>Baugesetzbuch</b> die Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	gebührenfrei
<b>11.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren	25,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	25,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	8,00 €
<b>12.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44/45 Bestattungsgesetz)	15,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	8,00 €
<b>13.</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten sind	25,00 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 €
<b>14.</b>	<b>Fischereiwesen</b>	
14.1	Erteilung von Fischereischein (§ 31 FischG)	
14.1.1	Jahresfischereischein	30,00 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	80,00 €
14.1.3	Jugendfischereischein für ein Jahr	18,00 €
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischein auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	15,00 €
<b>15.</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	5,00 €
15.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	15,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
<b>16.</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung gem. § 15 Abs. 1 GewO	20,00 €
16.2	Auskünfte aus der Gewerbekeartei	10,00 €
16.3	Spiele	
16.3.1	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, § 33c Abs. 1 GewO	117,00 €
16.3.2	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	117,00 €
16.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes, § 34 Abs. 1 GewO	250,00 €
16.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes, § 34b Abs. 1 GewO	250,00 €
16.6	Öffentliche Bestellung von Versteigerern, § 34b Abs. 5 GewO	250,00 €
16.7	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren, § 55a Abs. 1 GewO	40,00 €
16.8	Erteilung einer Spielerlaubnis, § 60a Abs. 2 GewO	40,00 €
<b>17.</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,00 €
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,00 €
<b>18.</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchnaustrittsverfahren je Person</b>	<b>30,00 €</b>
<b>19.</b>	<b>Ladenschluss</b>	<b>30,00 €</b>
	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Freihaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchlG)	
<b>20.</b>	<b>Melderecht</b>	
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1.1	einfache schriftliche Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	10,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
20.1.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €
20.1.2	erweiterte schriftliche Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	15,00 €
20.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1-3 Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	3,00 €
20.1.4	Gruppenauskunft nach § 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1-3 Meldegesetz jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung	18,00 bis 3.000,00 €
20.2	Datenübermittlungen	
20.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 39 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenermittlung erstreckt	3,00 €
20.2.2	Datenübermittlung nach 21.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	18,00 bis 2.700,00 €
20.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	vertraglich zwischen Gemeindegtag sowie dem SWR vereinbart 0,15 € jeweils f. jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
20.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	10,00 €
20.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	10,00 €
20.5	sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	6,00 bis 600,00 €
20.6	gebührenfrei sind	
20.6.1	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
20.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
20.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
20.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 S. 4 MG)	
20.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 S. 3, § 33, § 34 Abs. 4 S. 1 bis 3 MG)	
<b>21.</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	<b>30,00 €</b>

Böttingen, 20. November 2023

Benedikt Bugge  
Bürgermeister

